



## **Information zur freiwilligen Versicherung für in freien Ensembles und Orchestern tätige Musiker bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester - VddKO -**

Der Verwaltungsrat der VddKO hat beschlossen, in freien Ensembles und Orchestern tätigen Musikern ab 1. Januar 2020 die freiwillige Versicherung zu ermöglichen.

### **1. Wer kann sich freiwillig versichern?**

Alle bei freien Ensembles und Orchestern, die nicht Mitglieder der VddKO sind, dauerhaft und erwerbsmäßig selbständig tätige Musiker, die im Falle einer abhängigen Beschäftigung bei einem Mitgliedsorchester die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllen würden.

Zu den freien Ensembles und Orchestern gehören professionell arbeitende Klangkörper, deren Musiker selbständig arbeiten und unabhängig von der konkreten Rechtsform als shareholder/Teilhaber am Klangkörper beteiligt sind, und die aufgrund ihrer Organisationsform nicht Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind, jedoch Musikstücke aufführen, die üblicherweise auch zum Repertoire der Mitgliedsorchester gehören. Erwerbsmäßig ist die Ausübung der Tätigkeit als Orchestermusiker bei einem freien Ensemble oder Orchester, wenn dadurch ein Jahreseinkommen von mindestens 3.900 Euro erreicht wird (§ 3 KSVG). Dauerhaft ist die Ausübung der Tätigkeit als Orchestermusiker bei einem freien Ensemble oder Orchester, wenn diese mit Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig über eine Dauer von drei Jahren nachgewiesen werden kann. Diese Voraussetzungen gelten in der Regel durch den Nachweis der Versicherung in der Künstlersozialkasse als erfüllt.

### **2. Wie kommt die freiwillige Versicherung zustande?**

Auf Ihren Antrag. Das Formblatt hierfür finden Sie im Internet unter [www.orchesterversorgung.de](http://www.orchesterversorgung.de) unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“. Die Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens zum Ersten des Monats, in dem der Antrag der VddKO zugeht. Mit ihm sind Unterlagen über die Art und den Umfang der Tätigkeit vorzulegen. Die Zulassung zur freiwilligen Versicherung erfolgt durch Bescheid der VddKO.

Die Erstbeiträge müssen innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur freiwilligen Versicherung eingezahlt werden. Die Zahlungsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. bei Nichtzahlung kommt die freiwillige Versicherung nicht zustande.

### **3. Welche Beiträge sind zu zahlen?**

Der Beitrag zur freiwilligen Versicherung ist im satzungsmäßigen Rahmen frei wählbar, also nicht vom Einkommen aus Ihrer selbständigen Tätigkeit im freien Ensemble oder Orchester abhängig. Der Grundbeitrag beträgt monatlich 12,50 Euro und ist jeweils am Monatsersten fällig,

**spätestens jedoch bis zum 31. März des folgenden Jahres** zu zahlen. Wird bis dahin nicht gezahlt, **endet die freiwillige Versicherung** und geht in die **beitragsfreie Versicherung** über.

Wahlweise kann zum Grundbeitrag ein Zusatzbeitrag bis zum Höchstbeitrag (16 % der Beitragsbemessungsgrenze, d.s. für 2020: 2.428,80 Euro monatlich oder 29.145,60 Euro jährlich) entrichtet werden. Möglich ist eine **Nachzahlung** der Zusatzbeiträge **bis zum 31. März des folgenden Jahres** für sämtliche Monate des abgelaufenen Vorjahres, für die bereits der Grundbeitrag entrichtet wurde. Es genügt die Zahlung als solche, eine Erklärung ist nicht notwendig.

#### 4. Wie ist einzuzahlen?

Die Beiträge können per Dauerauftrag oder Einzelüberweisung eingezahlt werden.

Bayerische Versorgungskammer - Orchesterversorgung  
IBAN: DE13 7005 0000 0000 0247 15  
BIC: BYLADEMMXXX  
Bayern LB, München

**Bitte unbedingt folgenden Verwendungszweck angeben:**

**Versicherungsnummer-V1-BS-502000** und den zugehörigen Beitragszeitraum.

**Einfacher ist es, die Beiträge von einem Giro-Konto einziehen zu lassen. Der Einzug erfolgt im europaweiten einheitlichen SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.** Ein Formblatt hierfür finden Sie im Internet unter [www.orchesterversorgung.de](http://www.orchesterversorgung.de) unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“.

Im Falle einer Änderung der Beitragshöhe oder der Bankverbindung teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Über die für das Vorjahr gezahlten Beiträge wird jeweils eine Bestätigung übersandt.

#### 5. Wann endet die freiwillige Versicherung?

Die freiwillige Versicherung geht in die **beitragsfreie Versicherung** über

- durch schriftliche Erklärung zum folgenden Monatsende,
- rückwirkend durch Zahlungsrückstände über den 31. März des folgenden Jahres hinaus.

**Geht die freiwillige Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, kann die freiwillige Versicherung nur noch einmal erneut beantragt werden.**

Die freiwillige Versicherung geht in die **Pflichtversicherung** über, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitgliedsorchester aufgenommen wird. Dauert danach die Pflichtversicherung nicht länger als ein Jahr, kann die freiwillige Versicherung im Anschluss an die Pflichtversicherung ohne erneuten Antrag fortgeführt werden, es sei denn, Sie erklären die Weiterversicherung. Dauert die Pflichtversicherung länger als ein Jahr, ist im Anschluss daran nur die Weiterversicherung möglich. Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile, da die Weiterversicherung denselben Regeln wie die freiwillige Versicherung unterliegt.

Die freiwillige Versicherung endet ferner bei Zahlung von Leistungen (ausgenommen Heilkostenzuschüsse).

## **6. Welche Maßgaben gelten für die freiwillige Versicherung?**

Die freiwillig Versicherten haben dieselben Ansprüche auf eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung wie die Pflichtversicherten der VddKO. Abweichend davon gilt jedoch:

- Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind als „Eigenbeiträge“ sofort unverfallbar, ein Anspruch auf Ruhegeld bei Erreichen der Regelaltersgrenze besteht daher auch bei nicht erfüllter Wartezeit. Für die Ansprüche auf flexibles Altersruhegeld und auf Hinterbliebenenversorgung sind die satzungsmäßigen Wartezeiten zu erfüllen, die auch für den Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit anders als für Pflichtversicherte gelten.
- Ansprüche auf Beitragserstattung und Abfindung bestehen nicht, es sei denn, die in § 35 Abs. 1 der Satzung erforderlichen Beitragsmonate wurden in einer Pflichtversicherung zurückgelegt.

## **7. Besteht die Möglichkeit, die Beiträge nach dem Altersvermögensgesetz zu fördern („Riester-Förderung“)?**

Nein, die Möglichkeit, freiwillige Beiträge nach dem Altersvermögensgesetz fördern zu lassen (Inanspruchnahme von Riester-Zulagen oder steuerlicher Sonderausgabenabzug), besteht nicht. Gefördert nach dem Altersvermögensgesetz wird nur die Versicherung durch ein Mitglied (Kulturorchester) oder eine im Anschluss an eine geförderte Pflichtversicherung erklärte Weiterversicherung.

## **8. Ist das Ruhegeld aus der VddKO auf die Grundsicherung anrechenbar?**

Das Ruhegeld ist nur teilweise auf die Grundsicherung anrechenbar. Anrechnungsfrei bleibt ein Betrag von mindestens 100 Euro monatlich bis maximal 216 Euro. Der über 100 Euro hinausgehende anrechnungsfreie Betrag ergibt sich, indem 30 v.H. des Ruhegeldes, das 100 Euro übersteigt, als zusätzlicher Freibetrag errechnet werden. Er wird gedeckelt bei der Hälfte des Betrags der Regelbedarfsstufe 1 (d.s. im Jahr 2020 50 v.H. von 432 Euro =) 216 Euro (§ 82 Abs. 4 SGB XII). Dieser Betrag wird ab einem monatlichen Ruhegeld von 386,66 Euro aus der VddKO ausgeschöpft.

## **9. Hinweis**

**Jede Änderung des Wohnortes ist unverzüglich mitzuteilen.**